

Beilage 1446/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.

Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998

geändert werden

**(Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2002 - Oö. JWG-Novelle
2002)**

[Landtagsdirektion: L-287/12-XXV,
miterl. Beilagen 837/2001 und 998/2001]

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Die Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 53/1999, die am 1. Juli 1999 in Kraft getreten ist, enthält Grundsatzbestimmungen, die einer näheren Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedürfen. Die dadurch erforderliche Änderung des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 111, wird zum Anlass für weitere Änderungen genommen, mit denen den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis, der Rechtsentwicklung im Bereich anderer Materien und der Rechtsprechung, insbesondere des Obersten Gerichtshofes, entsprochen werden soll. Zur Rechtsbereinigung und Deregulierung werden schließlich jene Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes 1998, LGBl. Nr. 82, aufgehoben, die auf Familienberatung Bezug nehmen. Mit der vorliegenden Novelle wird die Familienberatung ausdrücklich als Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt festgelegt.

Der wesentliche Inhalt lässt sich somit in zwei unterschiedliche Bereiche zusammenfassen:

a) Ausführung von Grundsatzbestimmungen des Bundes, insbesondere

- personenbezogene Datenerfassung bei Verdacht einer Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen;
- neue Gliederung bzw. Definition der sozialen Dienste;
- Neuregelung der Tagesbetreuung;
- Definition der "vollen Erziehung";
- Fortsetzung von Erziehungshilfen nach Erreichung der Volljährigkeit.

b) Umsetzung der Erfahrungen aus der Vollzugspraxis, Rechtsbereinigung und Deregulierung, insbesondere

- Neuorganisation der öffentlichen Jugendwohlfahrt;
- Klarstellung der Aufgaben und Befugnisse der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft;
- Einführung des Begriffes der "Eltern-, Mutterberatung";
- Neustrukturierung der Gesetzessystematik betreffend Pflegeverhältnisse, Tagesbetreuung und Adoptivverhältnisse;

- Festlegung der Kriterien für die Erteilung einer Pflegebewilligung;
- Behandlung der Tagesbetreuung in einem eigenen Abschnitt;
- Überarbeitung der Bestimmungen über die Kosten der vollen Erziehung;
- Anpassung des Oö. JWG 1991 an das Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, den Bereich der Tagesbetreuung in einem eigenen Landesgesetz neu zu regeln. Diese Regelungen sollen dabei die Tagesbetreuung im Sinn des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes sowie die Einrichtungen im Sinn des Oö. Kindergärten- und Hortegesetzes umfassen.

Der Gesetzesentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung (Z. 8) und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

2. Kompetenzgrundlagen:

Die Regelungen der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge sind gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung, jedoch Landessache in der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung.

Die Kompetenz zur Änderung des Sozialhilfegesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (da es sich bei der Familienberatung nicht um eine Angelegenheit des Armenwesens handelt, ist zur ggst. Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 die Kompetenzgrundlage des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG nicht heranzuziehen).

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Für das Land Oberösterreich:

Eine Mehrbelastung des Landeshaushalts wird in Zukunft möglicherweise (der zusätzliche Bedarf ist schwer abschätzbar) daraus resultieren, dass gemäß § 27f Abs. 1 - entsprechend der bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgabe der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998 - eine Zuständigkeit für Einrichtungen für Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (ausgenommen Kindergärten, Horte, Schülerheime und Schulen) besteht. Demgegenüber besteht nach der derzeit geltenden Rechtslage nur eine Zuständigkeit für Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen (vgl. die Erläuterungen zu § 32 Oö. JWG 1991). Aus dieser Erweiterung der Zuständigkeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt für Tagesbetreuungseinrichtungen für Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können sich finanzielle Mehraufwendungen infolge einer möglicherweise steigenden Zahl von Förderungsansuchen ergeben. Da es sich bei der bestehenden Richtlinienförderung des Landes um Ermessensleistungen handelt, resultiert aus der Gesetzesänderung allein nicht automatisch eine finanzielle Mehrbelastung des Landes; Förderungen "können" nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ausgehend von den Gesamtausgaben der Einrichtungen (laut Finanzkonzept der Träger) inkl. Instandhaltung jedoch ohne größere Investitionen beliefen sich im Jahr 2000 die durchschnittlichen monatlichen Kosten für einen Kinderbetreuungsplatz in gemischten Gruppen (Kinder von ein bis sechs Jahren) auf 377 Euro und in reinen Krabbelstuben (Kinder von ein bis drei Jahren) auf 447 Euro. Als Berechnungsbasis dienten dabei die im Jahr 2000 geförderten 45 privaten Kinderbetreuungseinrichtungen unter Ausschluss der Einrichtungen der Stadt Linz. Nach den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich wird ein Landeszuschuss nur gewährt, wenn auch der jeweilige Sozialhilfeverband bzw. die Gemeinde einen Beitrag in gleicher Höhe leistet; zusätzlich sind Elternbeiträge einzuheben (angestrebt wird eine Drittelfinanzierung durch Land, Gemeinde/ Sozialhilfeverband und

Elternbeiträge).

Ein personeller Mehraufwand wird auch aus der im § 5b des Fachentwurfs vorgesehenen Verpflichtung zur Datenerfassung in Verdachtsfällen der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen resultieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Mehraufwand, der aus der bloßen Datenerfassung resultiert (die Verpflichtung zum Einschreiten in derartigen Fällen besteht bereits nach der geltenden Rechtslage), in einem vernachlässigbaren Bereich liegt.

3.2. Für die Gemeinden:

Aus der Gesetzesänderung allein resultieren auch keine finanziellen Mehrbelastungen für sonstige Gebietskörperschaften.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht im Widerspruch.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft:

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Auf Grund der Änderung der Überschrift des § 4, der Einfügung der §§ 5a und 5b, der Änderung der Überschrift der §§ 15 und 19, der Neuordnung des dritten Hauptstückes, der Änderung der Überschrift des § 45 sowie der Aufhebung der §§ 32 und 46 ergeben sich Auswirkungen auf das Inhaltsverzeichnis, welches daher angepasst werden muss.

Zu Art. I Z. 2 (§ 4):

Das Oö. JWG 1991 definiert im § 4 Abs. 1, 3 und 4, dass Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierung einerseits, sowie die Sozialhilfeverbände, Städte mit eigenem Statut und das Land andererseits öffentliche Jugendwohlfahrtsträger sind. Dabei geht das Oö. JWG 1991 offenbar von einer anderen Konstruktion als § 4 JWG aus, wonach Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ausschließlich "das Land" (als juristische Person) ist.

In nunmehr bereits ständiger Rechtsprechung (9 Ob 514/95 u.a.) judiziert der Oberste Gerichtshof, dass die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung ungeachtet ihrer Bezeichnung als "Jugendwohlfahrtsträger" im Oö. JWG 1991 im Sinn einer verfassungskonformen Auslegung nicht als "Jugendwohlfahrtsträger" im Sinn des § 4 Abs. 1 JWG und des § 176a ABGB (nach In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001: § 213 ABGB) anzusehen sind. Die Kompetenz zur Bestimmung des Jugendwohlfahrtsträgers kommt allein dem Grundsatzgesetzgeber (Bund) zu. Öffentlicher Jugendwohlfahrtsträger ist somit ausschließlich das Land, während die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung als Organe bzw. Organisationseinheiten des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers zu qualifizieren sind.

Angesichts dieser verfassungskonformen Auslegung durch den Obersten Gerichtshof wäre eine Änderung des § 4 Oö. JWG 1991 nicht unbedingt erforderlich. Dennoch erscheint es - nicht zuletzt zur Klarstellung - sinnvoll, § 4 sowie jene weiteren Bestimmungen des Oö. JWG 1991 zu ändern, die ausdrücklich auf die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landesregierung sowie die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut als öffentliche Jugendwohlfahrtsträger Bezug nehmen.

Im Abs. 1 wird daher klargestellt, dass nur das Land als juristische Person öffentlicher Jugendwohlfahrtsträger ist. In den Abs. 2 bis 5 wird sodann die Zuständigkeit zur Besorgung der - hoheitlichen und nicht hoheitlichen - Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zwischen den Organisationseinheiten des Landes (des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers) und anderen juristischen Personen aufgeteilt.

Die Besorgung der hoheitlichen und nichthoheitlichen Aufgaben des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers obliegt nach Abs. 2 den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung. Die konkreten Zuständigkeiten ergeben sich - wie bisher - nicht zentral aus § 4, sondern finden sich jeweils bei den verschiedenen Regelungen im Gesetz.

Soweit das Land in Privatwirtschaftsverwaltung zu vollziehende Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers zu besorgen hat, vor allem im Bereich der Erziehungshilfen, werden diese Agenden von den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung als Organe bzw. Organisationseinheiten des Jugendwohlfahrtsträgers "Land Oberösterreich" wahrzunehmen sein. Weiters muss nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes das Land als Jugendwohlfahrtsträger Handlungen landesgesetzlich festgelegter Organisationseinheiten gegen sich gelten lassen und sind gerichtliche Zustellungen an diese Organisationseinheiten (Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierung) vorzunehmen (6 Ob 2276/96s).

Im Rahmen der Hoheitsverwaltung (z.B. Erlassung der Pflegebewilligung und des Pflegegeldbescheides; Pflegeaufsicht; Heimbewilligungen) werden aber Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörden - wie bisher - als Behörden im eigenen Namen tätig.

Im Abs. 5 fehlt im Vergleich zum bisherigen Abs. 4 (alt) das "Land", da dieses ohnehin bereits im Abs. 1 als (ausschließlicher) Jugendwohlfahrtsträger normiert ist. In dieser Eigenschaft kann es daher selbstverständlich auch in Zukunft soziale Dienste einrichten und betreiben.

Nach § 4 Abs. 4 (alt) gelten die Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut als öffentliche Jugendwohlfahrtsträger, soweit sie im Sinn des § 19 soziale Dienste einrichten und betreiben.

Nach § 4 Abs. 1 (neu) ist öffentlicher Jugendwohlfahrtsträger ausschließlich das "Land Oberösterreich". Da sich die Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut als Errichter und Betreiber sozialer Dienste (im Sinn des § 19) jedoch bewährt haben, sollen sie auch weiterhin soziale Dienste einrichten und betreiben können. Soweit Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut explizit im Abs. 5 zur Errichtung und zum Betrieb von sozialen Diensten ermächtigt werden, ist auf § 4 Abs. 2 JWG hinzuweisen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Begriff "Organisationseinheit" i.S.d. § 4 Abs. 2 JWG auch (dritte) juristische Personen erfasst, sodass auch Sozialhilfverbände bzw. Städte mit eigenem Statut mit dem Vollzug des Jugendwohlfahrtsgesetzes betraut werden können. Zu beachten ist jedoch, dass das Land als Endpunkt der normativen Zurechnung erhalten bleiben muss, weshalb ein Aufsichts- und Weisungsrecht festzulegen ist (s. dazu § 6 Abs. 3). Die Beschränkung (Abs. 4 alt) auf soziale Dienste "im Sinn des § 19" wird aufgehoben.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regelung im Abs. 3 (neu) dem bisherigen Abs. 2 (alt) und die Regelung des Abs. 4 (neu) dem bisherigen Abs. 1 zweiter Halbsatz entsprechen. Die Regelung des Abs. 3 (alt) wird - systemkonform - im § 40 Abs. 2 integriert.

Zu Art. I Z. 3 (§ 5 Abs. 1):

Die Änderung der Paragraphennummer (§ 32 alt, § 27f neu) ergibt sich aus

der Neustrukturierung des dritten Hauptstücks, in dem die Tagesbetreuung gänzlich im zweiten Abschnitt behandelt wird. Die Bestimmung betreffend Tagesbetreuungseinrichtungen (ehemals Kinderbetreuungseinrichtungen) findet sich nunmehr im § 27f; die Bestimmung des § 32 (alt) hat demnach zu entfallen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 5 Abs. 5):

Nachdem es nur mehr einen öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger gibt (das Land Oberösterreich; § 4 Abs.1) ist die Wortfolge "jeweils zuständigen" im § 5 Abs. 5 aufzuheben.

Wie bisher dürfen nur geeignete freie Jugendwohlfahrtsträger mit der Besorgung bestimmter nicht hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betraut werden. Durch die Eignungsfeststellung erscheinen die Interessen der öffentlichen Jugendwohlfahrt ausreichend gewahrt. Die Betrauung des freien Trägers selbst soll dann auch Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches möglich sein.

Der eingeschobene Halbsatz "sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung gesichert sind" gibt ausdrücklich die Handhabe, vor einer Betrauung auch auf die wirtschaftliche Situation des freien Jugendwohlfahrtsträgers Bedacht zu nehmen.

Wie bisher besteht auch in Zukunft keinerlei Rechtsanspruch des freien Trägers, mit der Aufgabenwahrnehmung durch privatrechtlichen Vertrag betraut zu werden. Es gibt daher auch in Zukunft die Möglichkeit, einen freien Träger, hinsichtlich dessen Angebot (für das er grundsätzlich geeignet ist) etwa kein Bedarf besteht, eben nicht zu betrauen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 5a und § 5b):

Seit der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 53/1999, legt § 37 Abs. 2 JWG (unmittelbares Bundesrecht) fest, dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen verpflichtet sind, Verdachtsfälle der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen dem Jugendwohlfahrtsträger zu melden. Angehörige medizinischer und sonstiger Gesundheitsberufe (Ärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Pflegehelfer, die Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste, Hebammen, Psychologen, Psychotherapeuten), deren Hilfskräfte und Personen, die in der Jugendwohlfahrt tätig sind, jedoch auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, haben daher ohne Interessensabwägung und unabhängig von ihren berufsspezifischen Verschwiegenheitspflichten (z.B. § 54 Ärztegesetz 1998, § 6 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, § 11c MTD-Gesetz, § 7 Hebammengesetz, § 9 Krankenanstaltengesetz bzw. § 20 Oö. Krankenanstaltengesetz, § 14 Psychologengesetz, § 15 Psychotherapiegesetz) derartige Meldungen zu erstatten. Eine Mitteilungspflicht an den Jugendwohlfahrtsträger sieht auch § 48 des Schulunterrichtsgesetzes für den jeweiligen Schulleiter vor, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen.

Nicht umfasst von diesen bundesgesetzlichen Regelungen werden allerdings Tagesmütter, -väter und die in Kindergärten, Kinderhorten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen tätigen Personen. Diese Lücke wird durch § 5a Abs. 1 - nach dem Vorbild des § 4 des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes - geschlossen. Tagesmütter und Tagesväter sowie das in bewilligungspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horten tätige Fachpersonal trifft demnach unmittelbar die Meldepflicht. § 5a Abs. 2 legt fest, dass der Rechtsträger durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aus- und Fortbildung, Dienstanweisungen) dafür zu sorgen hat, dass derartige Verdachtsfälle erkannt und auch gemeldet werden können.

Im § 5b erfolgt die (landesgesetzliche) Umsetzung von Art. 1 Z. 1 (§ 2 Abs. 4) Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998. § 5b orientiert sich weitestgehend an der grundsatzgesetzlichen Bestimmung und den gesetzlichen Erfordernissen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000).

Im Abs. 1 wird festgelegt, dass die Verdachtsmeldungen von jener Bezirksverwaltungsbehörde zu erfassen sind (d.h. auch an diese zu melden sind), in deren Sprengel der betreffende Minderjährige seinen (gewöhnlichen) Aufenthalt hat. Dadurch wird sichergestellt, dass - unabhängig vom Ort der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs bzw. der allenfalls erforderlichen Krankenbehandlung - die Verdachtsmeldungen (zentral) bei der Bezirksverwaltungsbehörde zusammenlaufen, in deren Sprengel der betroffene Minderjährige seinen (gewöhnlichen) Aufenthalt hat. Insbesondere soll dadurch u.a. dem sogen. Ärzte- bzw. Krankenanstaltentourismus begegnet werden.

Die Kenntnis der Verdachtsmeldungen ist für die vor Ort tätigen Mitarbeiter der Jugendwohlfahrtsbehörden unerlässlich, um entsprechende Hilfe für die betroffenen Minderjährigen und deren Familien anbieten zu können. Für die Einleitung der erforderlichen Erhebungen und Hilfsmaßnahmen ist unverzüglich Sorge zu tragen. Um eine effiziente und insbesondere auch rasche Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, sind die Verdachtsmeldungen bei den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (die Zuständigkeit orientiert sich am Aufenthaltsort des betroffenen Minderjährigen) personenbezogen zu erfassen, d.h. alle einen bestimmten Minderjährigen betreffenden Meldungen sind gesammelt zu erfassen.

Abs. 1 stellt weiters klar, dass im ersten Schritt die Überprüfung der Verdachtsmeldung zu erfolgen hat. Ergibt sich dabei, dass die Verdachtsmomente ausgeräumt wurden, so besteht keine weitere Handlungsverpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 5b. Sofern allerdings der Verdacht weiterhin besteht, d.h. weiterhin Verdachtsmomente vorliegen, die die Annahme (Vermutung) rechtfertigen, dass eine Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Missbrauch stattgefunden hat, sind die unter Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Daten personenbezogen zu erfassen. Die personenbezogene Erfassung stellt somit auf den betroffenen Minderjährigen ab; die Daten eines allenfalls bekannten (oder vermutlichen) Täters werden nicht erfasst. Der Begriff der Verarbeitung im Abs. 1 ist nach der Legaldefinition des DSG 2000 auszulegen und umfasst demnach das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren u.s.w., nicht jedoch die Übermittlung von Daten (s. dazu unten Abs. 4).

Nach Abs. 2 können die Daten im Rahmen eines Informationsverbundsystems (§ 50 DSG 2000) verarbeitet werden. Dies stellt im Bedarfsfall sicher, dass auf Daten rasch und problemlos zugegriffen werden kann. Durch die Verarbeitung im Informationsverbundsystem soll auch etwaigen Datenübermittlungsfehlern bzw. sonstigen Lücken vorgebeugt werden (etwa auf Grund von bezirksübergreifenden Wohnsitzänderungen). Auf Grundlage des Informationsverbundsystems können auch Planungs- und Forschungsaufgaben sowie statistische Auswertungen auf dem Gebiet des Kindesmissbrauchs effizient betrieben werden. Als Auftraggeber des Informationsverbundsystems werden durch das Gesetz die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung festgelegt, die i.S.d. § 4 Abs. 4 DSG 2000 als Organe des Landes Oberösterreich die Aufgaben des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers wahrzunehmen haben.

Stellt sich heraus, dass der Verdacht unrichtig ist, sind die Daten zu löschen; diesfalls besteht keine sachliche Rechtfertigung zur Datenerfassung bzw. nach § 27 DSG 2000 auch die Pflicht zur Löschung der Daten. Mangels

weiterer Zuständigkeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach dem Erreichen der Volljährigkeit sind auch in diesem Fall die Daten zu löschen (s. § 6 Abs. 1 Z. 5 DSG 2000).

Im Abs. 4 finden sich die Bestimmungen zur Übermittlung von Daten. Klargestellt wird, dass eine Datenübermittlung nur an Jugendwohlfahrtsbehörden und nur zu den im Gesetz aufgelisteten Zwecken erfolgen darf. Die Weitergabe von Daten ist somit nur zur Wahrung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt bzw. zur Abwehr einer konkreten Kindeswohlgefährdung zulässig; insbesondere können im Wege der Amtshilfe Auskünfte über das Vorliegen sowie den Inhalt von Meldungen an andere Jugendwohlfahrtsträger erteilt werden. Durch Abs. 4 wird auch Vorsorge für den Fall getroffen, daß Meldungen an unzuständige Behörden erstattet werden oder wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt eines betroffenen Minderjährigen ändert; wird der gewöhnliche Aufenthalt eines betroffenen Minderjährigen in einem anderen Bundesland begründet, so sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung auch zur Datenübermittlung an Behörden in anderen Bundesländern berechtigt.

Abs. 5 enthält schließlich eine demonstrative Aufzählung von Maßnahmen zum Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 6 Abs. 3):

Die Änderung im § 6 Abs. 3 folgt aus der Neufassung des § 4 (s. dort).

Zu Art. I Z. 7 (§ 7 Abs. 4):

Die Einfügung in diesem Absatz erfolgt in Umsetzung von Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 2) Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998. Besonders wird darauf hingewiesen, dass der Begriff "öffentliche Jugendwohlfahrt" alle durch das Gesetz übertragenen Tätigkeitsbereiche umfasst und somit sowohl für das Personal öffentlicher Träger als auch für jenes privater Träger gilt. Die Heranziehung sonstiger geeigneter Personen kommt nur in jenen Bereichen in Betracht, die eine facheinschlägige Ausbildung nicht erfordern.

Zu Art. I Z. 8 (§ 10):

Im Abs. 1 wird klargestellt, dass die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft aus dem (der) Oö. Kinder- und Jugendanwalt (-anwältin) als Leiter(in) und der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern (Mitarbeiterinnen) besteht. Der somit gesetzlich normierte Begriff Oö. Kinder- und Jugendanwalt (-anwältin) kann daher auch als Unterschriftsklausel auf Schriftstücken verwendet werden.

Abs. 2 entspricht dem zweiten Satz des früheren Abs. 1 und dem früheren Abs. 9 und wurde aus systematischen Gründen vorgereicht. Gleichzeitig wird das Verfahren zur Bestellung des Leiters (der Leiterin) der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft präzisiert. Die Landesregierung hat demnach bei der Festlegung der Bestellungskriterien den (neuen) Aufgabenbereich der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft zu berücksichtigen. Außerdem wird klargestellt, dass der Posten des Leiters (der Leiterin) in jedem Fall zum Ablauf der Funktionsperiode öffentlich auszuschreiben ist, also nicht nur dann, wenn der Posten frei wird. Alle sechs Jahre hat sich daher auch der (die) amtierende Leiter (Leiterin) um diesen Posten neu zu bewerben.

Der konkrete Aufgabenbereich der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft (Abs. 4) geht über die bisherigen Aufgaben hinaus. Neben der Anführung konkreter weiterer Aufgaben im Abs. 4 soll durch die Verwendung des Wortes "insbesondere" verdeutlicht werden, dass es sich dabei nur um eine demonstrative Aufzählung von Aufgaben handelt. Der Tätigkeitsbereich wird jedoch dadurch neu definiert, dass die Rechte und das Wohl des Kindes auf dem Boden des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu wahren sind. Durch die Aufnahme des Wortes "Eltern" in Z. 1 soll klargestellt

werden, dass neben Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern auch nicht obsorgeberechtigte Elternteile die Beratung durch die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft in Anspruch nehmen können. Die in den Z. 3 bis 5 umschriebenen Aufgaben wurden im wesentlichen bereits bisher ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage von der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft ausgeübt und sollen nunmehr auch ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Aus der in Z. 3 normierten Aufgabe, bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen vorstellig zu werden, resultiert aber keine direkte Einschreiterbefugnis als Bevollmächtigter eines Kindes oder Jugendlichen.

Die Abs. 5 bis 8 entsprechen inhaltlich den bisherigen Abs. 4 bis 6 bzw. 8.

Im Abs. 9 wird festgelegt, dass der Rechenschaftsbericht der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft in Zukunft nicht mehr jährlich, sondern in Abständen von drei Jahren zu erstellen ist. Vor dem Hintergrund der sechsjährigen Funktionsperiode des Leiters (der Leiterin) der Kinder- und Jugendanwaltschaft bedeutet das, dass jeweils über eine halbe Funktionsperiode zu berichten ist (vgl. dazu auch Art. III Abs. 7 sowie die dazugehörigen Erläuterungen). Die Berichtspflicht bei Bedarf bleibt aber unverändert bestehen. Diese Änderung entspricht auch dem Ergebnis der Aufgabenreform im Bereich der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Zu Art. I Z. 9 bis 21 (§§ 12 bis 19):

Die Änderungen der Z. 9 bis 21 betreffen sämtlich die "sozialen Dienste". Der Änderungsbedarf ergibt sich einerseits aus der Neuregelung der sozialen Dienste durch Art. I Z. 3 und 4 (§§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1) Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998; soweit erforderlich wurden die Bestimmungen betreffend die sozialen Dienste im Oö. JWG 1991 entsprechend angepasst. Die weiteren Änderungen entsprechen dem Ergebnis der Aufgabenreform und der Neuorganisation der öffentlichen Jugendwohlfahrt. Dazu im Einzelnen:

Zu Art. I Z. 9 (§ 12 Abs. 1a):

Die Einfügung dieses Absatzes erfolgt in Umsetzung von Art. I Z. 3 (§ 11 Abs. 2) Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998. Die zugrunde liegenden Überlegungen bestehen darin, dass Kinder und Jugendliche, die Betreuung und Unterbringung ablehnen, tatsächlich gegen ihren Willen in Einrichtungen nicht haltbar sind bzw. nicht aufgenommen werden können. Es ist daher notwendig, im Rahmen der sozialen Dienste niederschwellige Dienste für diese Minderjährigen anzubieten, durch welche nicht nur ihre primäre Grundversorgung gewährleistet ist, sondern auch die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit Fachkräften der Jugendwohlfahrt geschaffen wird. Ziel dieser Einrichtungen ist letztendlich die (Wieder)Eingliederung der betroffenen Jugendlichen in soziale Strukturen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 12 Abs. 5 und 6):

Diese Änderungen entsprechen der erweiterten Möglichkeit zur Betrauung von freien Jugendwohlfahrtsträgern gem. § 5 Abs. 5 (neu). Entsprechend der Vorgabe im § 4 Abs. 5 (neu) - danach entfällt die Beschränkung auf soziale Dienste i. S. d. § 19 - kommt auch im § 12 Abs. 5 (neu) eine Beschränkung nicht in Betracht.

Zu Art. I Z. 11 (§ 12 Abs. 8):

Diese Änderung entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 1 zweiter Satz, zweiter Halbsatz. Durch die Einfügung im § 12 Abs. 8 wird die entsprechende Wortfolge im § 13 Abs. 1 entbehrlich und § 13 zur reinen Kostentragungsbestimmung.

Zu Art. I Z. 12, 14, 15 (§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 15):

Der eingefügte Klammerausdruck entspricht der bisherigen Rechtslage im § 15 Abs. 3 (alt). Die Verwendung des Wortes "unentgeltlich" nimmt darauf Rücksicht, dass Beratungen für den Anbieter dieser Leistung sehr wohl Kosten verursachen und lediglich vom Leistungsempfänger kein Entgelt zu leisten ist. § 13 wird dadurch zur zentralen Kostentragungsbestimmung; § 15 wird entsprechend bereinigt.

Da in der heutigen Zeit die partnerschaftliche Kindererziehung immer mehr in den Vordergrund rückt und somit der Begriff der (ausschließlichen) "Mutterberatung" nicht mehr zeitgemäß erscheint, wird er durch "Eltern-, Mutterberatung" ersetzt.

Zu Art. I Z. 13 (§ 13 Abs. 2 bis 4):

Inhaltlich treten durch diese Änderungen an der bestehenden Rechtslage keine Änderungen ein.

§ 13 Abs. 2 regelt generell die Kostentragung durch die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut einerseits (unter Bezugnahme auf die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden nach § 12 Abs. 3 erster Satz) und das Land andererseits (unter Bezugnahme auf die Zuständigkeit der Landesregierung nach § 12 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4). Im § 13 Abs. 3 werden - einer Anregung der Deregulierungskommission folgend - die Kostentragungsregeln betreffend Eltern-, Mutterberatungsstellen zusammengefasst. Die "Kann"-Bestimmung betr. Kostenersatz des Landes an Sozialhilfeverbände bzw. Städte mit eigenem Statut für die Kosten von sozialen Diensten (bisher geregelt im Abs. 2 vierter Satz) wird unverändert im Abs. 4 (neu) übernommen. Der bisherige Abs. 3 (alt) wurde in die (Grundsatz-)Bestimmung des Abs. 2 (neu) integriert.

Zu Art. I Z. 16, 17 (§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Z. 1):

Die Änderungen im § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 sowie § 17 Abs. 2 Z. 4 gründen sich in Art. I Z. 4 (§ 12 Abs. 1) Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998. Durch die Ergänzung des § 16 Abs. 2 Z. 1 ("einschließlich der Familienberatung") wird klargestellt, dass es sich beim Bereich der Familienberatung um eine Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt handelt. Korrespondierend dazu werden zur Rechtsbereinigung und Deregulierung die bezughabenden Bestimmungen im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 aufgehoben.

Zu Art. I Z. 18 (§ 16 Abs. 3):

Die Änderung des Klammerausdruckes entspricht der Bezeichnung des Beratungsdienstes in der Praxis.

Zu Art. I Z. 19 (§ 17 Abs. 2 Z. 4):

Die Änderung im § 17 Abs. 2 Z. 4 gründet sich in Art. I Z. 4 (§ 12 Abs. 1) Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998.

Zu Art. I Z. 20 (§ 19 Abs. 1):

Die neue Überschrift zu § 19 sowie der neue Einleitungssatz und die neue Z. 1 tragen dem Umstand Rechnung, dass sich in den vergangenen Jahren unterschiedlichste Therapie- und Betreuungsformen entwickelt haben. Insbesondere die wachsende Bedeutung alternativer Formen bewilligungspflichtiger Einrichtungen, bei denen dem Erfordernis der Ortsfestigkeit keine oder nur untergeordnete Bedeutung zukommt (z.B. Angebote der Erlebnispädagogik), erfordert deren Berücksichtigung im Katalog des § 19 Abs. 1. Die Verwendung des Begriffes "Krabbelstuben" in Z. 2 folgt der Terminologie im § 27f Abs. 2 (neu).

Zu Art. I Z. 21 (§ 19 Abs. 3):

Die ausdrückliche Ermächtigung, freie Jugendwohlfahrtsträger mit Aufgaben zu betrauen, ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 5. Der letzte Halbsatz des § 19 Abs. 3 kann daher entfallen.

Zu Art. I Z. 22 (Überschrift nach "III. Hauptstück"):

Die wachsende Bedeutung der außerfamiliären Tagesbetreuung durch Tagesmütter, -väter oder in Gruppen soll auch in der Gesetzssystematik ihren Niederschlag finden. Bisher sind die Regelungen über Tagesmütter bzw. -väter bei den Bestimmungen über Pflegekinder integriert; die Regelungen betreffend Tagesbetreuung in Gruppen (Kinderbetreuungseinrichtungen) finden sich im § 32 (alt) im IV. Hauptstück.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen einerseits durch die Anführung der Tagesbetreuung in der Überschrift des III. Hauptstücks die Bedeutung der außerfamiliären Tagesbetreuung hervorgehoben werden und andererseits durch die §§ 27a bis 27f unter dem "2. Abschnitt" das Institut der Tagesbetreuung einer gesonderten Regelung zugeführt werden. Die Tagesbetreuung wird dadurch im Gesetzeszusammenhang verselbständigt und von den Regelungen betreffend Pflegekinder ("Dauerpflege") klar abgegrenzt.

Inhaltlich erscheint diese Abgrenzung zwischen Pflegeverhältnissen und Tagesbetreuung insofern gerechtfertigt, als beim Pflegeverhältnis die (unentgeltliche) "Übernahme in Pflege und Erziehung" das wesentliche Kriterium darstellt (siehe "gepflegt und erzogen" in der Begriffsbestimmung des § 20), während es sich bei der Tagesbetreuung um die regelmäßige und gewerbsmäßige Betreuung und Beaufsichtigung für einen Teil des Tages handelt, wobei der maßgebliche erzieherische Einfluss weiterhin den Erziehungsberechtigten zukommt.

Zu Art. I Z. 23 und 35 (§ 20 und § 27):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung erfolgt eine Klarstellung der Begriffe Pflegeeltern/Pflegepersonen und Pflegekinder (§ 20) sowie die erforderlichen Klarstellungen hinsichtlich des Anspruchs auf Pflegegeld und eine Anpassung an die Termini des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001.

Zu Art. I Z. 24 (§ 21 Abs. 2):

Die ausdrückliche Ermächtigung, freie Jugendwohlfahrtsträger mit Aufgaben zu betrauen, ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 5. Der letzte Halbsatz des § 21 Abs. 2 kann daher entfallen.

Zu Art. I Z. 25 und 26 (§ 22 Abs. 2):

Mit der Änderung der Z. 3 wird klargestellt, dass in Bezug auf Pflegeverhältnisse, die im Rahmen einer (freiwilligen oder gerichtlichen) Maßnahme der vollen Erziehung begründet wurden, keine Pflegebewilligung nötig ist. Dies entspricht schon der geltenden Rechtslage. Die Zuständigkeit zur Durchführung der vollen Erziehung ergibt sich aus § 40; die Erziehungsrechte selbst können jedoch nur dem Land Oberösterreich als Jugendwohlfahrtsträger und juristische Person/Rechtsträger zukommen (siehe dazu § 4 neu).

Da Z. 5 (alt) nach ihrem Regelungsinhalt auf Tagesbetreuungsverhältnisse abstellt und diese nunmehr in einem eigenen Abschnitt geregelt werden, war § 22 Abs. 2 entsprechend zu bereinigen.

Die Änderung des Zitats in Z. 7 (neu) ist die Folge der Neuregelung der Tagesbetreuungseinrichtungen im § 27f und der Aufhebung des bisherigen § 32.

Zu Art. I Z. 27 (§ 22 Abs. 3):

Die bisherige Regelungstechnik (taxative Aufzählung der Bewilligungskriterien) schränkt die Flexibilität der Behörde beim Gesetzesvollzug erheblich ein. Anstatt unter Einbeziehung aller relevanten Fakten des Einzelfalles darüber entscheiden zu können, ob den Interessen des Kindes durch die Integration in die Pflegefamilie Rechnung getragen wird, muss sich die Behörde auf die Beurteilung der im Gesetz abschließend aufgelisteten Kriterien beschränken. Erscheint das Kindeswohl aus anderen Gründen gefährdet, hat sie dennoch die Genehmigung zu erteilen.

Einem Vorschlag der Deregulierungskommission sowie Anregungen aus der Praxis folgend, sollen die Kriterien zur Erteilung einer Pflegebewilligung daher demonstrativ angeführt und damit bestehende Vollzugsdefizite beseitigt werden; der Entscheidungsrahmen der Behörde wird dadurch praxisnah erweitert. Die Bezirksverwaltungsbehörden können daher in Hinkunft im Rahmen ihrer Entscheidungen auch andere Kriterien berücksichtigen, die für oder gegen die Erteilung der Pflegebewilligung sprechen. Die demonstrative Anführung der Bewilligungskriterien gewährleistet einen flexibleren Vollzug durch die Bewilligungsbehörde.

In Z. 1 wird klargestellt, dass oberste Maxime und Grundsatz im Verfahren zur Erteilung der Pflegebewilligung das Kriterium des "Wohles des Kindes" ist.

Z. 4 wurde um die "im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen" erweitert, zumal diese (wegen strafbarer Handlungen verurteilten) Personen das Kindeswohl nicht weniger gefährden als die (verurteilten) Pflegeeltern selbst.

Die Änderung in Z. 5 entspricht bereits der geltenden Rechtslage, findet sich allerdings bisher im § 22 Abs. 4. Es erscheint angebracht, die Ausnahmeregelung direkt der Sachnorm zuzuordnen.

Zu Art. I Z. 28 bis 34 (§ 22 Abs. 4 und 6, § 23 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, § 24 Abs. 1 und 3, § 25, § 26):

Auf Grund der Neuregelung der Tagesbetreuung im 2. Abschnitt des III. Hauptstückes sind die jeweiligen Absätze, Sätze und Wortfolgen in den §§ 22 bis 26 entbehrlich.

Die Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 4 zweiter Satz wurde der entsprechenden Sachnorm angefügt (§ 22 Abs. 3 Z. 5 neu).

Zur Änderung des Zitats im § 25 Abs. 1 letzter Halbsatz vgl. Art. I Z. 25 (Entfall des bisherigen § 22 Abs. 2 Z. 5).

Die Einfügung im § 26 erster Satz ergibt sich aus der demonstrativen Aufzählung der Bewilligungskriterien im § 22 Abs. 3 (neu).

Zu Art. I Z. 36 (§§ 27a bis 27f):

Die Tagesbetreuung wird nunmehr im 2. Abschnitt des III. Hauptstückes einer gesonderten Regelung zugeführt. Nach der Definition des Begriffes "Tagesbetreuung" im § 27a finden sich die Bestimmungen über Tagesmütter, -väter (d.h. die individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person) in den §§ 27b bis 27e. Die Bestimmungen betreffend Tagesbetreuung in Gruppen, die bislang unter § 32 (Kinderbetreuungseinrichtungen) zu finden waren, werden ebenfalls in den 2. Abschnitt transferiert und finden sich im § 27f; § 32 (alt) wurde demnach entbehrlich. Dazu im Einzelnen:

Zu § 27a:

Die Definition des Begriffes "Tagesbetreuung" wurde vom

Bundesgrundsatzgesetzgeber vorgegeben und daher übernommen.

Zu § 27b:

Tagesmütter, -väter bedürfen - wie bisher - einer Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Ein wesentliches Kriterium der Bewilligungspflicht stellt die "Regelmäßigkeit" und die "Entgeltlichkeit" der Betreuung dar; auf die Erzielung eines Gewinns kommt es dabei nicht an. Hinsichtlich jener Betreuungsangebote, die von Eltern nicht regelmäßig oder in ihrem eigenen Haushalt in Anspruch genommen werden (z.B. Babysitter) oder die unentgeltlich angeboten werden (z.B. kurzzeitige Beaufsichtigung von Kindern, etwa in Einkaufszentren), besteht kein Regelungsbedarf.

Zur klaren Abgrenzung zum Institut der Pflegeverhältnisse (§§ 20 ff) wird im § 27b der Begriff der "Tagespflegebewilligung" eingeführt. Als solcher steht er nunmehr der "Pflegebewilligung" (§ 22) gegenüber und grenzt die Institute der Pflegeverhältnisse bzw. der Tagesbetreuung klar ab.

Inhaltlich entsprechen die Bestimmungen über die Tagespflegebewilligung dem geltenden Recht mit Ausnahme jener Regelungen aus dem Bereich der Pflegeverhältnisse, die typisch auf "Dauerpflege" abstellen. Neu eingefügt wurde die praxisnahe Regelung des § 27b Abs. 2 zweiter Satz, zweiter Halbsatz, wonach in begründeten Einzelfällen Bewilligungen auch für namentlich genannte Kinder erteilt werden können oder auf individuelle Merkmale (wie etwa Alter, Nationalität, besondere Betreuungsbedürftigkeit und dgl.) abgestellt werden kann; korrespondierend zu dieser Neuregelung sind auch im Abs. 3 die Kriterien zur Antragstellung entsprechend zu ergänzen. Im § 27b Abs. 2 dritter Satz wurde durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" klargestellt, dass in der Bewilligung auch andere Auflagen vorgeschrieben werden können. Hinsichtlich der Kriterien für die Vermittlung von Tagespflegeplätzen und die Erteilung einer Tagespflegebewilligung gelten die bzgl. Bestimmungen betr. Pflegeverhältnisse sinngemäß. Mangels sachlicher Rechtfertigung wurde die bisherige Ausnahmebestimmung nach § 22 Abs. 2 Z. 5 (alt) in der neuen Regelung nicht übernommen.

Zu den §§ 27c, 27d und 27e:

Die Regelungen betreffend Aufenthaltsänderungen, Betreuungsaufsicht und Widerruf der Tagespflegebewilligung entsprechen weitestgehend der bisherigen Rechtslage.

Zu § 27f:

Da die Tagesbetreuung zur Gänze im 2. Abschnitt des III. Hauptstücks behandelt wird, sind im § 27f die Tagesbetreuungseinrichtungen zu regeln. Auf Grund der Neueingliederung im III. Hauptstück wurde die Regelung über Kinderbetreuungseinrichtungen im § 32 (alt) entbehrlich.

Zur Festlegung, welche Formen der Tagesbetreuung in Gruppen unter § 27f zu subsumieren sind, wird im Abs. 1 auf die Legaldefinition des § 27a zurückgegriffen. Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung zu unterstützen und Hilfe für die Betreuung von Kindern anzubieten. Diese Angebote sollen Eltern die Möglichkeit der regelmäßigen Betreuung und Beaufsichtigung für einen Teil des Tages bieten, wobei der maßgebliche erzieherische Einfluss den Erziehungsberechtigten zukommt. Vorschulische Bildungsangebote sowie schulbegleitende Betreuungsangebote sind von der gegenständlichen Regelung nicht umfasst, sondern werden im Oö. Kindergärten- und Hortegesetz geregelt.

Im Abs. 2 werden sodann die Gruppenformen näher beschrieben: In Krabbelstuben (Z. 1) werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (in Ausnahmefällen - etwa wenn ein Kind im Einzelfall für den

Eintritt in den Kindergarten noch nicht reif erscheint - bis zum vierten Lebensjahr) betreut. Die altersbedingte Obergrenze für Krabbelstuben bildet also das vollendete dritte Lebensjahr; von der Festlegung einer Untergrenze wurde Abstand genommen, um der Vielfalt der möglichen Betreuungsformen gerecht zu werden. Aus psychologischer Sicht soll allerdings bei Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres einer individuellen Betreuung (bei Tagesmutter, -vater) der Vorrang gegenüber einer Gruppenbetreuungsform eingeräumt werden. Innerhalb einer Krabbelstube ist eine Aufteilung auf (Unter-)Gruppen möglich. Abs. 2 Z. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis zahlreiche Gruppenformen möglich sind bzw. gewünscht werden. Eine genaue Festlegung konkreter Gruppenformen erscheint nicht angebracht. Denkbar sind etwa altersdurchmischte Gruppen für 1- bis 6-Jährige, 1- bis 10-Jährige, 4- bis 12-Jährige und dgl. Richtlinien für die jeweilige Gruppen-/Betreuungsform sind von der Oö. Landesregierung festzulegen; den wesentlichen Maßstab für diese Richtlinien bildet das "Wohl der Kinder".

Ausgenommen von diesem Landesgesetz sind Kindergärten, Horte, Schülerheime oder Schulen; die Zuständigkeiten nach anderen Gesetzen (z.B. Oö. Kindergarten- und Hortgesetz) bleiben unberührt. Dies bedeutet, dass für die (homogenen) Gruppen der 3- bis 6-Jährigen (Kindergarten) bzw. 6- bis 14-Jährigen (Hort) keine Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz begründet wird. Die Zuständigkeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach diesem Landesgesetz besteht daher einerseits für die (institutionelle) Betreuung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr (Krabbelstuben), andererseits für die sog. "inhomogenen" (altersgemischten) Gruppen/Einrichtungen; etwa Einrichtungen für Kinder im Alter von 1 bis 6, 1 bis 10, 4 bis 12, 4 bis 16 Jahren und dgl. Innerhalb einer solchen (inhomogenen) Einrichtung sind (Unter-)Gruppen zu bilden, die auf das Alter der betreuten Kinder Bedacht nehmen.

Im Abs. 4 werden die nicht bewilligungspflichtigen Betreuungsformen festgelegt. Inhaltlich entspricht Abs. 4 weitestgehend der bestehenden Rechtslage.

Unter Kindergruppen i.S.d. Z. 3 sind solche Gruppen zu verstehen, die auf Initiative von mehreren Eltern/Erziehungsberechtigten (u.U. auch in Form eines Vereines organisiert) beruhen. Die Betreuung selbst erfolgt dabei entweder durch die Eltern/Erziehungsberechtigten selbst oder durch angestellte Personen (z.B. Kindergärtner(in)). Wesentlich ist, dass nur Kinder der beteiligten Eltern/Erziehungsberechtigten betreut werden; werden sonstige (dritte) Kinder betreut, besteht keine Ausnahme von der Genehmigungspflicht.

Unter Kinderkurzzeitbetreuungseinrichtungen (Z. 5) sind Betreuungsmodelle zu verstehen, die nicht auf eine ständige Betreuung der gleichen Kinder abstellen und daher keinen erzieherischen bzw. pädagogischen Einfluss ermöglichen (etwa in Spielgruppen, Kaufhäusern und dgl.).

Die Bewilligungskriterien nach Abs. 5 entsprechen der geltenden Rechtslage. Darüber hinaus sind weitere Kriterien für Tagesbetreuungseinrichtungen in Form von Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Diese Richtlinien sind auch im Bewilligungsverfahren maßgeblich.

Zu Art. I Z. 37 (§ 28 Abs. 3):

Die ausdrückliche Ermächtigung, freie Jugendwohlfahrtsträger mit Aufgaben zu betrauen, ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 5; der letzte Halbsatz des § 28 Abs. 3 kann daher entfallen.

Zu Art. I Z. 38 und 39 (§ 30 Abs. 2 Z. 8 und Abs. 4):

Das Wohl des Kindes stellt im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt den obersten Grundsatz dar. Für den Bereich der Einrichtungen zur vollen Erziehung findet sich dieser Grundsatz ausdrücklich im § 31.

Einrichtungen i.S.d. § 30 werden grundsätzlich auf Dauer genehmigt; von der Möglichkeit einer Befristung der Bewilligung (§ 30 Abs. 3) wird nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht (z.B. Pilotprojekte). Im Zeitpunkt der Genehmigung muss ein zielführendes sozialpädagogisches Konzept vorliegen (§ 30 Abs. 2). Im Zuge des (genehmigten) Betriebes der Einrichtung kann sich allerdings (ggf. auch erst nach mehreren Jahren) ergeben, dass auf Grund geänderter wissenschaftlicher Standards/Erkenntnisse das ehemals als zielführend qualifizierte sozialpädagogische Konzept überholt ist. Die erteilte Bewilligung ist aber in Rechtskraft erwachsen. Ein Eingriff in die Rechtskraft käme grundsätzlich nur im Rahmen des § 68 AVG, im konkreten Fall nach § 68 Abs. 3 AVG in Betracht. § 68 Abs. 3 AVG ist jedoch auf Sachverhalte beschränkt, in denen Missstände vorliegen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen konkret gefährden. Diese - hohe - Schwelle für einen Eingriff in die Rechtskraft mag unter Erwägung des Grundsatzes der Rechtssicherheit im Allgemeinen gerechtfertigt sein, erscheint jedoch in Anbetracht des nach dem Oö. JWG 1991 zu gewährleistenden Grundsatzes des Wohles des Kindes entschieden zu hoch zu liegen. Da auch ein Mängelbehebungsverfahren (§ 31 Abs. 2) in diesem Zusammenhang nicht anwendbar ist, wird die genehmigende Behörde zur Gewährleistung des Kindeswohles nunmehr durch Abs. 4 in die Lage versetzt, Änderungen vorzuschreiben, sofern dies in Anbetracht geänderter wissenschaftlicher Standards notwendig ist. Die Anwendung des Abs. 4 hat somit i.S.d. Kindeswohles zu erfolgen und wird gleichermaßen dadurch beschränkt. Andererseits muss aber der Grundsatz der Rechtssicherheit (Rechtskraft) im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt hinter den Grundsatz des Kindeswohles gestellt werden.

Zu Art. I Z. 40 (§ 31 Abs. 1):

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine verpflichtende Überprüfung innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren der praxisnahen Ausübung des Aufsichtsrechts angemessen erscheint. Überprüfungen in kürzeren Abständen sind - etwa bei vorliegenden Bedenken - weiterhin möglich.

Schon nach der geltenden Rechtslage ist die Aufsichtsbehörde zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Bestand der Einrichtung berechtigt. Eine allgemeine Befugnis zur Prüfung der wirtschaftlichen Gebarung konnte daraus aber nicht abgeleitet werden. Durch den angefügten dritten Satz soll nunmehr klargestellt werden, dass die Aufsichtsbefugnis - unabhängig vom wirtschaftlich gesicherten Bestand - allgemein auch eine wirtschaftliche Prüfung mitumfasst. Gerechtfertigt erscheint eine solche Prüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde insofern, als die Finanzierung von Einrichtungen zur vollen Erziehung über Tagsätze erfolgt, die von den Sozialhilfeverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut und dem Land getragen werden; sofern aber die öffentliche Hand die entsprechenden Mittel bereitzustellen hat, bedarf es einer korrespondierenden Befugnis der öffentlichen Jugendwohlfahrt, die Verwendung dieser Mittel nach den auch für die öffentliche Verwaltung maßgeblichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Zu Art. I Z. 41 (§ 31 Abs. 4):

Nach § 31 Abs. 1 erstreckt sich die Aufsichtsbefugnis nunmehr auch auf die wirtschaftliche Gebarung von Einrichtungen zur vollen Erziehung insofern,

ob die geleisteten Tagsätze sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden. Auf Grund dieses Befugnis der Aufsichtsbehörde ist daher im Abs. 4 eine entsprechende Verpflichtung des Trägers der Einrichtung festzulegen.

Zu Art. I Z. 42 (§ 32):

Auf Grund der Eingliederung der "Tagesbetreuungseinrichtungen" im 2. Abschnitt des III. Hauptstücks war § 32 ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. I Z. 43 (§ 34 Abs. 2):

Die Arbeitsgemeinschaft der Oö. Jugendorganisationen besteht nicht mehr bzw. wurde in den "Landesjugendbeirat" übergeführt. Sämtliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Oö. Jugendorganisationen sind nunmehr im Landesjugendbeirat vertreten. Die Gesetzesänderung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. I Z. 44 (§ 35 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt lediglich die Anpassung von Verweisen, die auf Grund einer zwischenzeitigen Änderung der Rechtslage erforderlich geworden ist.

Zu Art. I Z. 45 (§ 36 Abs. 2 Z. 2):

Dem Bundesgrundsatzgesetzgeber folgend, wird der Begriff "Durchsetzung" (der gewaltlosen Erziehung) durch das Wort "Förderung" ersetzt, da diese Formulierung dem Ziel der Serviceorientierung der öffentlichen Jugendwohlfahrt besser entspricht.

Zu Art. I Z. 46 (§ 36 Abs. 2 Z. 5):

Die Wortfolge "bei verlängerter Minderjährigkeit bis zum 21. Lebensjahr" im § 36 Abs. 2 Z. 5 (alt) erscheint entbehrlich, zumal im Falle der Verlängerung der Minderjährigkeit der Eintritt der Volljährigkeit (über das 19. Lebensjahr) hinausgeschoben wird, und der (die) Betroffene daher (über das 19. Lebensjahr hinaus) weiterhin als Minderjähriger anzusehen ist. Durch die Aufhebung dieser Wortfolge tritt daher an der geltenden Rechtslage keine Änderung ein; das Institut der Verlängerung der Minderjährigkeit (§ 173 ABGB) wird allerdings mit In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 abgeschafft.

Minderjährige können demnach nach Beendigung der vollen Erziehung weiterhin gemäß § 36 Abs. 2 Z. 5 bis zum Erreichen der Volljährigkeit betreut werden. Nach Erreichen der Volljährigkeit können Erziehungshilfen nach § 43 Abs. 2 (neu) fortgesetzt werden; dies allerdings nur mit Zustimmung des Jugendlichen.

Zu Art. I Z. 47 (§ 37 Abs. 1):

Mit der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998 (Art. I Z. 10, § 28 Abs. 1 JWG) hat der Grundsatzgesetzgeber das Institut der "vollen Erziehung" in Form einer Legaldefinition von Angeboten der Unterstützung der Erziehung abgegrenzt. Zentrales Kriterium für die Abgrenzung zwischen voller Erziehung und Unterstützung der Erziehung ist die Betrauung des Jugendwohlfahrtsträgers mit Pflege und Erziehung des Minderjährigen. Nur wenn diese dem Jugendwohlfahrtsträger zur Gänze zusteht, liegt volle Erziehung im Sinn des Gesetzes vor. Weiterhin wird bei der vollen Erziehung die Entfernung aus dem Familienverband - d.h. die Fremdunterbringung - ein zentrales Kriterium darstellen. Der Jugendwohlfahrtsträger kann im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten oder durch Gerichtsbeschluss mit Pflege und Erziehung (bzw. mit der - teilweisen - Obsorge) betraut werden.

Die grundsatzgesetzliche Definition der vollen Erziehung wird im § 37 Abs. 1 zweiter Satz übernommen. Mit dem Wort "zumindest" wird zum Ausdruck gebracht, dass dem Jugendwohlfahrtsträger - wie bisher - auch mehr Rechte aus dem Bereich der Obsorge übertragen werden können; er kann daher auch mit der gesetzlichen Vertretung und der Vermögensverwaltung betraut werden. Die Änderung des Klammerausdrucks ergibt sich aus der grundsatzgesetzlichen Legaldefinition sowie der Neuformulierung des § 19 Abs. 1 Z. 1. Dadurch wird der Vielfalt der in den letzten Jahren entstandenen Formen der Betreuung Minderjähriger in der vollen Erziehung entsprochen.

Zu Art. I Z. 48 (§ 40 Abs. 2):

Diese Änderung ergibt sich aus der Neuformulierung des § 4. Inhaltlich entspricht § 40 Abs. 2 letzter Satz (neu) dem § 4 Abs. 3 (alt). An der geltenden Rechtslage tritt keine Änderung ein.

§ 4 enthält nunmehr die allgemeinen Bestimmungen, wem die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zukommt. Der Umfang der dem Jugendwohlfahrtsträger übertragenen (teilweisen) Obsorge, die von der Landesregierung wahrzunehmen ist, wird nunmehr - dem sachlichen Zusammenhang entsprechend - bei der Regelung über die "Durchführung der vollen Erziehung" behandelt.

Zu Art. I Z. 49 (§ 41 Abs. 1):

Diese Änderung hängt ebenfalls damit zusammen, dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes Bezirksverwaltungsbehörden und Landesregierung nicht selbst Jugendwohlfahrtsträger sind. Ihnen obliegt zwar - je nach Durchführungskompetenz (§ 40) - die konkrete vertragliche Übertragung der Ausübung der Pflege und Erziehung auf die Eltern, dies aber auch hier nur in Vertretung des Landes als juristische Person und Jugendwohlfahrtsträger.

Zu Art. I Z. 50 bis 51 (§ 49):

Da die Tagesbetreuung in der Gesetzssystematik von den Pflegeverhältnissen unterschieden und in den §§ 27a ff neu geregelt wird, sind zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Bestimmungen entsprechende Straftatbestände zu regeln. Die Änderung in der nunmehrigen lit. o ergibt sich aus der Aufhebung des § 32.

Zu Art. II (Oö. Sozialhilfegesetz 1998):

Auf Grund der Tatsache, dass es sich bei der Familienberatung inhaltlich um eine Materie handelt, die dem Bereich der Jugendwohlfahrt eher zuzuordnen ist als dem Sozialhilfewesen, wurde im Bereich des Amtes der Oö. Landesregierung bereits im Jahr 1996 eine entsprechende Kompetenzverschiebung zur Aufgabengruppe Jugendwohlfahrt verfügt. Die dennoch ins Oö. Sozialhilfegesetz 1998 aufgenommenen Bestimmungen über die Familienberatung werden daher zur Rechtsbereinigung und Deregulierung mit der gegenständlichen Novelle aufgehoben. Gleichzeitig wird die Familienberatung ausdrücklich als Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt festgelegt (§ 16 Abs. 2 Z. 1).

Zu Art. III (Schluss- und Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 enthält die übliche In-Kraft-Tretens-Bestimmung. Abs. 2 bezieht sich rückwirkend auf das In-Kraft-Treten der Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2001 und garantiert den gesetzlichen Anspruch auf Pflegegeld für den Fall der Durchführung der vollen Erziehung über die Volljährigkeit des Pflegekindes hinaus.

Abs. 3 erster Halbsatz dient dazu, keine Zuständigkeitsverschiebungen

während laufender Verfahren zu verursachen. Im zweiten Halbsatz wird für Verwaltungsstrafverfahren das Prinzip der "Rückwirkung der günstigeren Strafnorm" festgelegt.

Im Abs. 4 wird klargestellt, dass Bewilligungen, die Tagesmüttern, -vätern nach der bisherigen Rechtslage erteilt wurden, als Tagespflegebewilligungen weiter gelten; gleiches gilt hinsichtlich erteilter Genehmigungen für Kinderbetreuungseinrichtungen.

Nach § 27f Abs. 5 sind nähere Bewilligungsvoraussetzungen für Tagesbetreuungseinrichtungen durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen. Da Verordnungen grundsätzlich erst dann erlassen werden dürfen, wenn das durchzuführende Gesetz bereits in Kraft steht, wird durch Abs. 5 die Möglichkeit eröffnet, die Durchführungsverordnung bereits vorzeitig (d.h. vor In-Kraft-Treten der Oö. JWG-Novelle 2002) zu erlassen. Das Landesgesetz und die Durchführungsverordnung können dadurch gleichzeitig in Kraft treten.

Abs. 6 ist erforderlich, weil im § 37 Abs. 1 letzter Satz entsprechend der bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgabe im § 28 Abs. 1 JWG klargestellt wird, dass das Vorliegen einer vollen Erziehung voraussetzt, dass der Jugendwohlfahrtsträger zumindest zur Gänze mit der Pflege und Vollziehung des (der) Minderjährigen betraut wurde. Wenn nun bei einer bestehenden vollen Erziehung in Form einer Pflegeplatzunterbringung in der Folge (zumindest) Pflege und Erziehung vom Gericht auf die Pflegeeltern/Pflegepersonen gemäß § 186a ABGB übertragen wurden, können sie nicht länger dem Jugendwohlfahrtsträger zustehen, weshalb notwendigerweise auch die volle Erziehung beendet ist. Dieses Ende der vollen Erziehung hat auch zur Konsequenz, dass die Pflegeeltern/Pflegepersonen nicht länger Anspruch auf Pflegegeld nach § 27 haben, da dieser Anspruch das Vorliegen einer vollen Erziehung voraussetzt. In diesen Fällen besteht in Zukunft somit allenfalls ein - insgesamt weniger großzügiger - Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c des Oö. Sozialhilfegesetzes 1988. Der Jugendwohlfahrtsträger wird Pflegeeltern/Pflegepersonen, die nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes eine Übertragung der (teilweisen) Obsorge anstreben, besonders darauf hinzuweisen haben.

Vor In-Kraft-Treten des § 28 Abs. 1 JWG bzw. § 37 Abs. 1 letzter Satz Oö. JWG war herrschende Meinung, dass eine gerichtliche Obsorgeübertragung auf Pflegepersonen keinen Einfluss auf eine bestehende Maßnahme der vollen Erziehung (samt Pflegegeldanspruch nach § 27) habe. Es gibt daher derzeit (noch) Maßnahmen der vollen Erziehung, in denen Pflegeeltern/Pflegepersonen - die im Vertrauen auf die herrschende Meinung entsprechende Anträge gestellt haben - vom Gericht die (teilweise) Obsorge übertragen erhielten. In diesen Fällen würde mit In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes die volle Erzielung und damit auch dieser Anspruch enden, obwohl sie sich im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage um die Übertragung der Obsorge bemüht haben. Die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 6 sieht daher vor, dass die volle Erzielung und der Anspruch jener Pflegeeltern/Pflegepersonen aufrecht bleibt, die vor In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes rechtskräftig die Obsorge übertragen erhalten haben oder die vor In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes zumindest bereits einen entsprechenden Antrag auf Übertragung der Obsorge bei Gericht gestellt haben.

Abs. 7 enthält die Übergangsbestimmung zu § 10 Abs. 9, der den Zeitraum des Berichts der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft von einem auf drei Jahre verlängert. Da der Bericht für das Jahr 2000 bereits vom Oö. Landtag zur Kenntnis genommen wurde und die Funktionsperiode der derzeitigen Leiterin der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft im Jahr 2004 endet, bietet sich das Jahr 2004 für den ersten Drei-Jahres-Bericht an. Die weiteren

(regelmäßigen) Berichte würden somit im Jahr 2007 und 2010 dem Landtag vorgelegt.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2002 - Oö. JWG-Novelle 2002), beschließen.

Linz, am 23. Mai 2002

Schreiberhuber
Obfrau

Dr. Schmidt
Berichterstatteerin

Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2002 - Oö. JWG-Novelle 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Eintragung zu § 4 lautet: "§ 4 Jugendwohlfahrtsträger, Aufgabenverteilung und Zuständigkeit";

b) nach der Eintragung zu § 5 werden folgende Eintragungen eingefügt:

"§ 5a Meldung von Verdachtsfällen der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen

§ 5b Datenerfassung in Verdachtsfällen der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen";

c) die Eintragung zu § 15 lautet: "§ 15 Eltern-, Mutterberatungsstellen";

d) die Eintragung zu § 19 lautet: "§ 19 Stationäre, ambulante und nicht ortsfeste soziale Einrichtungen";

e) die Überschrift zu "III. Hauptstück" lautet: "Pflegeverhältnisse, Tagesbetreuung und Adoptivverhältnisse";

f) der bisherige "2. Abschnitt" im III. Hauptstück lautet: "3. Abschnitt";

g) nach § 27 werden folgende neue Eintragungen eingefügt:

"2. Abschnitt: **Tagesbetreuung**

§ 27a Allgemeines

§ 27b Tagesmütter, Tagesväter - Tagespflegebewilligung

§ 27c Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Tagesmütter, -väter

§ 27d Betreuungsaufsicht

§ 27e Widerruf der Tagespflegebewilligung

§ 27f Tagesbetreuungseinrichtungen";

h) die Eintragung zu § 32 lautet: "aufgehoben";

i) die Eintragung zu § 45 lautet: "§ 45 Kosten der vollen Erziehung";

j) die Eintragung zu § 46 lautet: "aufgehoben".

2. § 4 lautet:

"§ 4

Jugendwohlfahrtsträger,

Aufgabenverteilung und Zuständigkeit

(1) Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land Oberösterreich (öffentlicher Jugendwohlfahrtsträger).

(2) Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden nach Maßgabe dieses Landesgesetzes zu besorgen.

(3) Sofern durch Landesgesetz nichts anderes bestimmt wird, sind Aufgaben, deren Erfüllung auf Grund anderer Gesetze und völkerrechtlicher Verträge ausdrücklich dem Jugendwohlfahrtsträger obliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen.

(4) Freie Jugendwohlfahrtsträger können nach Maßgabe des § 5 mit der Besorgung nicht hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betraut werden.

(5) Soziale Dienste können auch von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut eingerichtet und betrieben werden. Als Sozialhilfeverbände im Sinn dieses Landesgesetzes gelten dabei die Sozialhilfeverbände nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. Nr. 82."

3. § 5 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sind zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt geeignet, wenn die Eignung mit Bescheid festgestellt wurde (Abs. 3 und 4); dies gilt nicht für Einrichtungen, die einer Bewilligung nach § 27f oder § 30 bedürfen."

4. § 5 Abs. 5 lautet:

"(5) Durch privatrechtlichen Vertrag kann ein freier Jugendwohlfahrtsträger (Abs. 1) vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger sowie von Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz mit der Wahrnehmung bestimmter nicht hoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt, zu deren Erfüllung er geeignet ist (Abs. 3), betraut werden, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung gesichert sind; ausgenommen davon ist die Vermittlung von Adoptivkindern ins Ausland."

5. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

"§ 5a

Meldung von Verdachtsfällen der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen

(1) Neben den Personen gemäß § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/1999 haben auch Tagesmütter und Tagesväter sowie das in bewilligungspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horten tätige Fachpersonal dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von

Minderjährigen, die von den Tagesmüttern, -vätern oder in diesen Einrichtungen betreut werden, unverzüglich zu melden.

(2) Die Trägerorganisationen der Tagesmütter und Tagesväter sowie die Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte haben durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass die mit der Kinderbetreuung befassten Personen Verdachtsfälle gemäß Abs. 1 erkennen und dem Jugendwohlfahrtsträger melden können.

§ 5b

Datenerfassung in Verdachtsfällen der Vernachlässigung, Misshandlung

oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der (die) betroffene Minderjährige seinen (ihren) gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen seinen (ihren) Aufenthalt hat, hat Meldungen an den Jugendwohlfahrtsträger über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen gemäß § 5a oder gemäß § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/1999 oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen erstattet werden, unverzüglich zu überprüfen. Sofern nach der Überprüfung der Verdacht weiterhin besteht, sind folgende Daten zum Zweck der Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohls und zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (etwa zur Planung und Erstellung von Konzepten und Statistiken) personenbezogen zu verarbeiten:

1. zum(r) betroffenen Minderjährigen: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Art der Gefährdung, Herkunft und Datum der Meldung;
2. zur meldenden Person (Einrichtung): Name (Bezeichnung) und Adresse.

(2) Daten nach Abs. 1 können im Rahmen eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, verarbeitet werden. Auftraggeber dieses Informationsverbundsystems sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung; Betreiber des Informationsverbundsystems ist die Landesregierung.

(3) Die Daten nach Abs. 1 sind im Fall ihrer Unrichtigkeit sofort, im Übrigen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit des (der) betroffenen Minderjährigen von Amts wegen zu löschen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind zur Sicherstellung der im Abs. 1 genannten Zwecke berechtigt, Daten im Sinn des Abs. 1 an andere Jugendwohlfahrtsbehörden zu übermitteln.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinn des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, garantieren. Als solche Vorkehrungen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Eintragung von Daten nur nach dem Vier-Augen-Prinzip;
2. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff;
3. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten;
4. die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen."

6. § 6 Abs. 3 erster Halbsatz lautet:

"Soweit den Bezirksverwaltungsbehörden, Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt obliegt (§ 4 Abs. 2, 3 und 5), unterliegen sie der Fachaufsicht der Landesregierung;"

7. § 7 Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Unterstützung der Organe, die mit der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt befasst sind, können sonstige geeignete Kräfte, welche die Voraussetzung des Abs. 2 nicht erfüllen, herangezogen werden, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern. Sonstige geeignete Kräfte genießen bei Ausübung einer solchen Tätigkeit den Schutz, den die im § 74 Z. 4 StGB genannten Personen genießen."

8. § 10 lautet:

"§ 10

Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft

(1) Beim Amt der Oö. Landesregierung wird eine "Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft" eingerichtet; Geschäftsstelle ist das Amt der Landesregierung. Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Oö. Kinder- und Jugendanwalt (der Oö. Kinder- und Jugendanwältin) als Leiter (Leiterin) und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern (Mitarbeiterinnen).

(2) Der Leiter (Die Leiterin) ist von der Landesregierung jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen; eine Wiederbestellung ist zulässig. Wird der Leiter (die Leiterin) nicht weiterbestellt, hat er (sie) auch nach dem Ablauf seiner (ihrer) Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers (einer Nachfolgerin) weiterzuführen. Die Landesregierung hat das Verfahren zur Bestellung des Leiters (der Leiterin) der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft durch Verordnung zu regeln. Dabei hat sie unter Berücksichtigung des Aufgabenbereichs der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft (Abs. 4) festzulegen, welche fachlichen und persönlichen Voraussetzungen Bewerber oder Bewerberinnen für die Funktion erfüllen müssen, und vorzusehen, dass die Funktion öffentlich auszuschreiben ist.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft besitzt keine Rechtspersönlichkeit; ihr Rechtsträger ist das Land Oberösterreich. Der Leiter (Die Leiterin) der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft ist bei der Besorgung seiner (ihrer) Aufgaben nach Abs. 4 in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden; die ihm (ihr) nachgeordneten Bediensteten sind in diesen Angelegenheiten ausschließlich an seine (ihre) fachlichen Weisungen gebunden.

(4) Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993. Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben der Eltern oder Erziehungsberechtigten betreffen;
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen;
3. im Interesse von Kindern und Jugendlichen bei Gerichten,

Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen vorstellig zu werden;

4. Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zu begutachten und anzuregen, soweit die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt werden;

5. über die Rechte und Pflichten und über die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie über die Aufgaben der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft zu informieren und Empfehlungen abzugeben.

(5) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungsbefugnis dafür zu sorgen, dass der Zugang zur Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft, insbesondere für Kinder und Jugendliche leicht möglich ist.

(6) Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft hat nach Bedarf in den einzelnen Bezirken Sprechtage abzuhalten.

(7) Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden. Sie ist insoweit zur Verschwiegenheit über die ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder im sonstigen Interesse der Jugendwohlfahrt geboten ist.

(8) Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, Sozialhilfeverbände, Städte mit eigenem Statut, die Träger der freien Jugendwohlfahrt und deren Einrichtungen sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Abs. 4) notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren.

(9) Die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, einen Rechenschaftsbericht zu erstellen, der von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist."

9. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Soziale Dienste, etwa niederschwellige Angebote (§ 17 Abs. 2 Z. 4), sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 35 ff)."

10. § 12 Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Soziale Dienste im Sinn des II. Hauptstückes können auch vom Land, den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut eingerichtet und betrieben werden.

(6) Zur Einrichtung und Durchführung sozialer Dienste können nach Maßgabe des § 5 freie Jugendwohlfahrtsträger herangezogen werden."

11. Dem § 12 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

"Beratungen werden auf Wunsch auch anonym durchgeführt."

12. § 13 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Beratungen (z.B. die Inanspruchnahme der Eltern-, Mutterberatungsstellen) sind unentgeltlich."

13. Im § 13 erhält der bisherige Abs. 4 die Absatzbezeichnung "(5)"; die Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Die Kosten von sozialen Diensten im Sinn des § 12 Abs. 3 erster Satz, die durch das Entgelt gemäß Abs. 1 nicht gedeckt sind, haben die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut zu tragen, deren

Wirkungsbereich sich mit dem Sprengel der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde deckt. Die Kosten von sozialen Diensten im Sinn des § 12 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4, die durch das Entgelt gemäß Abs. 1 nicht gedeckt sind, hat das Land zu tragen.

(3) Die Kosten der Eltern-, Mutterberatungsstellen sind vom Land zu tragen; für Eltern-, Mutterberatungsstellen, die von Städten mit eigenem Statut eingerichtet und betrieben werden, trägt das Land nur den Aufwand in Höhe des im § 15 Abs. 2 festgelegten Standards. Bei der Neuerrichtung von Eltern-, Mutterberatungsstellen in Städten mit eigenem Statut wird der Aufwand nur dann getragen, wenn die Landesregierung den Bedarf (§ 12 Abs. 3) bescheidmäßig festgestellt hat.

(4) Das Land kann den Sozialhilfeverbänden bzw. den Städten mit eigenem Statut die Kosten, die sie im Rahmen der sozialen Dienste zu tragen haben, nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich vorgesehenen Mittel teilweise oder zur Gänze ersetzen."

14. Im § 14 Abs. 2 Z. 1 und 2 sowie in der Überschrift des § 15 und im § 15 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Mutterberatungsstellen" durch die Wortfolge "Eltern-, Mutterberatungsstellen" ersetzt.

15. § 15 Abs. 3 entfällt; die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen "(3)" und "(4)". Im § 15 Abs. 3 (neu) und 4 (neu) wird das Wort "Mutterberatung" durch die Wortfolge "Eltern-, Mutterberatung" ersetzt.

16. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Familiendienste haben die Familie bei der Pflege und Erziehung der Minderjährigen sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten zu unterstützen und ihre Fähigkeit zu fördern, ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Entfaltung der Persönlichkeit des(r) Minderjährigen zu erfüllen. Die Familiendienste haben dabei besonders auf die Förderung der gewaltlosen Erziehung (zur Verhinderung psychischer, physischer und sexueller Gewalt) und den Schutz Minderjähriger Bedacht zu nehmen."

17. § 16 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. allgemeine und besondere Beratungsdienste: Familienberatung, Kinderschutzzentren, therapeutische Hilfen für Eltern, Elternteile und Minderjährige, Angebote zur Früherkennung und Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten Minderjähriger;"

18. Im § 16 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck:

"(Erziehungsberatungsstellen; psychologische Dienste)"

19. § 17 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, wie etwa Streetwork oder betreute Notschlafstellen."

20. Im § 19 lauten die Überschrift und Abs. 1:

"§ 19

Stationäre, ambulante und nicht ortsfeste soziale Einrichtungen

(1) Zur Leistung der sozialen Dienste sollen bei Bedarf für Minderjährige insbesondere folgende stationäre, ambulante oder nicht ortsfeste soziale Einrichtungen bereitgestellt werden:

1. Einrichtungen zur vollen Erziehung und familienähnliche Einrichtungen (Pflegeplätze in Familien, Heimen, Wohngemeinschaften, Kinderdörfern und

dgl.; nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, wie z.B. erlebnispädagogische Maßnahmen);

2. familienergänzende Einrichtungen (Tagesmütter, -väter, Krabbelstuben);

3. weitere Einrichtungen (Mutter-Kind-Wohnungen, Kinderschutzzentren)."

21. § 19 Abs. 3 zweiter Satz zweiter Halbsatz entfällt; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

22. Die Überschrift des III. Hauptstückes "Pflege- und Adoptivverhältnisse" wird durch die Überschrift "Pflegeverhältnisse, Tagesbetreuung und Adoptivverhältnisse" ersetzt; die Überschrift des 1. Abschnitts dieses Hauptstückes "Pflegekinder" wird durch die Überschrift "Pflegeverhältnisse" ersetzt.

23. § 20 lautet:

"§ 20

Pflegeeltern/Pflegepersonen; Pflegekinder

Pflegeeltern/Pflegepersonen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Personen, die ein Pflegekind pflegen und erziehen. Als Pflegekinder gelten Minderjährige, die von anderen als

1. bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten oder
2. von Wahleltern oder
3. von Personen, die mit der gesamten Obsorge für das Kind betraut sind, gepflegt und erzogen werden."

24. § 21 Abs. 2 letzter Halbsatz entfällt; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

25. § 22 Abs. 2 Z. 3 lautet:

"3. wenn das Pflegeverhältnis auf Grund einer Maßnahme der vollen Erziehung begründet wurde,"

26. § 22 Abs. 2 Z. 5 entfällt; die bisherigen Z. 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnungen "5.", "6." und "7."; in der Z. 7 (neu) wird das Zitat "§ 32" durch das Zitat "§ 27f" ersetzt.

27. § 22 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine Pflegebewilligung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass den Interessen des Pflegekindes Rechnung getragen wird, insbesondere wenn

1. begründete Aussicht besteht, dass durch die Unterbringung bei Pflegeeltern/Pflegepersonen das Wohl des Pflegekindes sowie seine persönliche und soziale Entfaltung sichergestellt sind,
2. die Pflegeeltern/Pflegepersonen geeignet sind, das Pflegekind zu fördern und seine soziale Integration in die Gesellschaft zu gewährleisten,
3. die Pflegeeltern/Pflegepersonen körperlich und geistig geeignet und zuverlässig sind,
4. die Pflegeeltern/Pflegepersonen oder mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen nicht wegen Straftaten verurteilt wurden, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes befürchten lassen,
5. der Altersunterschied zwischen den Pflegeeltern/Pflegepersonen und dem Pflegekind dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern entspricht, sofern nicht das Kindeswohl anderes erfordert, und

6. die Pflegeeltern/Pflegepersonen entsprechende Räumlichkeiten für die Unterbringung des Pflegekindes besitzen."

28. § 22 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 6 entfallen.

29. § 23 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 entfallen.

30. Im § 24 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "bzw. die Tagesmütter (Tagesväter)".

31. Im § 24 Abs. 3 sowie § 25 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge "bzw. Tagesmütter (Tagesväter)".

32. Im § 25 Abs. 1 wird das Zitat "§ 22 Abs. 2 Z. 1, 5, 6, 7 und 8" durch das Zitat "§ 22 Abs. 2 Z. 1, 4, 5 und 6" ersetzt.

33. Im § 25 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "bzw. von der jeweiligen Tagesmutter (dem Tagesvater)".

34. § 26 lautet:

"§ 26

Widerruf der Pflegebewilligung

Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Pflegeeltern/Pflegepersonen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat die Pflegebewilligung mit Bescheid zu widerrufen, wenn durch den Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 22 oder aus sonstigen Gründen das Wohl des Kindes gefährdet wird. § 23 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden."

35. § 27 lautet:

"§ 27

Pflegegeld und Bekleidungsbeihilfe

(1) Pflegegeld und Bekleidungsbeihilfe werden zur Durchführung der vollen Erziehung gemäß § 37 und § 43 Abs. 2 auf Antrag gewährt. Anspruchsberechtigt sind:

1. Pflegeeltern/Pflegepersonen;
2. die Großeltern des Kindes;
3. Personen, die mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, es sei denn, diese Personen sind selbst dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe des Pflegegeldes gestaffelt nach Altersgruppen festzulegen (Richtsätze). Die Richtsätze sind so festzusetzen, dass der für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes notwendige Aufwand, z.B. für Nahrung, Bekleidung und Unterkunft, und andere erforderliche Aufwendungen gedeckt werden kann.

(3) Eine über den Richtsatz des Pflegegeldes hinausgehende finanzielle Unterstützung ist im Einzelfall bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten zu gewähren, wenn sich das Kind als besonders verhaltensschwierig erweist und besondere Betreuungsmaßnahmen oder sonst zum Wohl des Pflegekindes erforderliche Anschaffungen (Sonderbedarf) erhöhte Aufwendungen erfordern.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe der Bekleidungsbeihilfe festzulegen. Sie ist zweimal jährlich auszuführen, und zwar im März und September. Die Höhe der Bekleidungsbeihilfe ist so festzusetzen, dass besondere Anschaffungen an Bekleidung, wie z.B. Sport-

und Berufskleidung, gedeckt werden können.

(5) Über die Gewährung, Höhe, Neufestsetzung und Einstellung des Pflegegeldes, über die Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe und über die Gewährung einer Unterstützung gemäß Abs. 3 entscheidet jene Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Maßnahme der vollen Erziehung durchzuführen hat, mit Bescheid.

(6) Das Pflegegeld ist monatlich im Vorhinein auszubezahlen; für angefangene Kalendermonate gebührt der aliquote Teil. Ein Anspruch auf Pflegegeld besteht längstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Pflegekindes, im Fall der Durchführung der vollen Erziehung gemäß § 43 Abs. 2 bis zur Beendigung der Maßnahme.

(7) Anspruchsberechtigte Personen haben maßgebende Umstände für die Gewährung des Pflegegeldes binnen zwei Wochen anzuzeigen."

36. Der 2. Abschnitt des III. Hauptstückes erhält die Bezeichnung "3. Abschnitt"; folgender neuer 2. Abschnitt wird eingefügt:

"2. Abschnitt

Tagesbetreuung

§ 27a

Allgemeines

Tagesbetreuung ist die Übernahme eines(r) Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern oder anderen zumindest mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort- und Schulbetriebes erfolgt. Die Betreuung kann sowohl als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, -vater) als auch in Gruppen in geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

Tagesmütter, Tagesväter

§ 27b

Vermittlung von Tagespflegeplätzen; Tagespflegebewilligung

(1) Für die Vermittlung von Tagespflegeplätzen ist § 21 Abs. 2, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Tagesmütter, -väter bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (Tagespflegebewilligung). Die Tagespflegebewilligung ist für eine bestimmte Anzahl namentlich nicht genannter Kinder zu erteilen; in besonders begründeten Fällen kann die Tagespflegebewilligung auch für namentlich genannte oder nach individuellen Merkmalen bestimmte Kinder erteilt werden. Als Auflage kann dabei insbesondere vorgeschrieben werden, dass der Wechsel von betreuten Kindern der Bewilligungsbehörde anzuzeigen ist.

(3) Tagesmütter, -väter haben die Tagespflegebewilligung vor der erstmaligen Übernahme einer bestimmten Anzahl namentlich nicht genannter Kinder und vor jeder Erhöhung einer genehmigten Anzahl sowie in den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz, zweiter Halbsatz vor der Übernahme der namentlich genannten oder nach individuellen Merkmalen bestimmten Kinder bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Parteistellung hat nur der (die) Antragsteller(in).

(4) Keiner Tagespflegebewilligung bedarf die Übernahme (Betreuung) eines Lehrlings im Fall der Betreuung durch einen Lehrberechtigten.

(5) Für die Erteilung der Tagespflegebewilligung sind die Bewilligungskriterien nach § 22 Abs. 3 Z. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 27c

Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Tagesmütter, -väter

Ändern die Tagesmütter, -väter ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ist § 24 sinngemäß anzuwenden.

§ 27d

Betreuungsaufsicht

Für die Ausübung der Betreuungsaufsicht gilt § 25 sinngemäß.

§ 27e

Widerruf der Tagespflegebewilligung

Die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Tagesmütter, -väter ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat die Tagespflegebewilligung mit Bescheid zu widerrufen, wenn durch den Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 27b Abs. 5 oder aus sonstigen Gründen das Wohl des Kindes gefährdet wird. § 27b Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

Tagesbetreuungseinrichtungen

§ 27f

(1) Tagesbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres regelmäßig und gewerbsmäßig für einen Teil des Tages betreut werden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Horte, Schülerheime oder Schulen handelt.

(2) Die Betreuung und Erziehung hat in Form von Gruppen zu erfolgen, und zwar:

1. in Krabbelstuben: Krabbelstuben sind Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr; in einzelnen Ausnahmefällen können Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr weiterbetreut werden;
2. in Einrichtungen für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

(3) Tagesbetreuungseinrichtungen dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde errichtet und betrieben werden.

(4) Keiner Bewilligung nach Abs. 3 bedürfen:

1. Einrichtungen, die dem Oö. Kindergarten- und Hortgesetz unterliegen;
2. Schülerheime;
3. Kindergruppen, die in Eigenverantwortung der Eltern durchgeführt werden;
4. Kinder- und Jugendgruppen der außerschulischen Jugenderziehung;
5. Kinderkurzzeitbetreuungseinrichtungen (z.B. in Kaufhäusern).

(5) Eine Bewilligung nach Abs. 3 darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtung gemäß Abs. 1 nach ihrer Ausstattung und Leitung Gewähr für eine sachgemäße und verantwortungsbewusste Betreuung bietet. § 30 Abs. 2 zweiter Halbsatz Z. 1 bis 5 und 7 sowie § 30 Abs. 3 und § 31 sind sinngemäß anzuwenden; die näheren Bewilligungsvoraussetzungen werden

durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf § 30 Abs. 2 zweiter Halbsatz Z. 1 bis 5 und 7 geregelt."

37. § 28 Abs. 3 letzter Halbsatz entfällt; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

38. Im § 30 Abs. 2 wird nach der Z. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 8 angefügt:

"8. Kostenabgeltungen nach diesem Landesgesetz wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden."

39. Dem § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Eine nach Abs. 1 erteilte Bewilligung kann von der Landesregierung abgeändert oder aufgehoben werden, wenn das sozialpädagogische Konzept, das der Bewilligung zugrunde liegt, nicht mehr dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand in den Bereichen der Psychologie, Medizin, Pädagogik und Soziologie entspricht und dies zur Gewährleistung des Wohles der Minderjährigen erforderlich ist. Dabei ist mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen."

40. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Aufsicht über Heime, Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen im Sinn des § 30 Abs. 1 obliegt der Landesregierung. Sie hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren, zu prüfen, ob die für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen noch gegeben sind. Sofern eine Kostenabgeltung nach diesem Landesgesetz erfolgt, erstreckt sich die Aufsichtsbefugnis der Landesregierung auch darauf, ob die geleisteten Beträge sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden (Wirtschaftlichkeitsprüfung)."

41. Im § 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit (Abs. 1) sind die erforderlichen Geschäftsbücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde vorzulegen."

42. § 32 entfällt.

43. Im § 34 Abs. 2 wird die Wortfolge "der Arbeitsgemeinschaft der Oö. Jugendorganisationen" durch die Wortfolge "dem Landesjugendbeirat" ersetzt.

44. Im § 35 Abs. 3 wird das Zitat "§§ 176 und 176a ABGB" durch das Zitat "§§ 176 und 213 ABGB" ersetzt.

45. Im § 36 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort "Durchsetzung" durch das Wort "Förderung" ersetzt.

46. § 36 Abs. 2 Z. 5 lautet:

"5. Minderjährige nach der Beendigung der vollen Erziehung betreut werden;"

47. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Erscheint eine Unterstützung der Erziehung gemäß § 36 im Einzelfall nicht ziel-führend oder hat sie sich als nicht zielführend erwiesen, so ist dem(r) Minderjährigen volle Erziehung in Form einer Unterbringung in Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 (in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 27 Abs. 1 zweiter Satz, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung, wie z.B. einem Kinderdorf, einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft, durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik und dgl.)

zu gewähren. Volle Erziehung im Sinn dieses Landesgesetzes liegt vor, sofern der Jugendwohlfahrtsträger zumindest mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde."

48. Im § 40 Abs. 2 wird nach der Z. 2 folgender Satz angefügt:

"Die Ausübung der Obsorgerechte (§ 144 ABGB) obliegt der Landesregierung hinsichtlich der Pflege und Erziehung."

49. § 41 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Ist die Erziehung eines(r) Minderjährigen soweit gediehen, dass seine (ihre) soziale Integration erwartet werden kann, kann die Unterbringung des(r) Minderjährigen probeweise beendet werden; er (sie) kann auch in seine (ihre) eigene Familie zurückkehren, wobei in diesem Fall die Ausübung der Pflege und Erziehung von der die Maßnahme durchführenden Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung auf die Eltern durch privatrechtlichen Vertrag zu übertragen ist."

50. Im § 49 Abs. 1 Z. 1 erhalten die bisherigen lit. h, i und j die Bezeichnungen "n", "o" und "p" und werden nach der lit. g folgende lit. "h" bis "m" eingefügt:

"h) wer individuelle Tagesbetreuung ohne die erforderliche Tagespflegebewilligung übernimmt (§ 27b Abs. 2),

i) wer Tagesbetreuungsplätze unbefugt oder gegen Entgelt vermittelt (§ 27b Abs. 5),

j) wer zu unbefugter Tagesbetreuung vermittelt (§ 27b Abs. 1),

k) wer es unterlässt, als Tagesmutter, -vater die Anzeige über die Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts zu erstatten (§ 27c),

l) wer den mit der Betreuungsaufsicht betrauten Organen den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen verweigert oder die erforderlichen Ermittlungen durch diese Organe verhindert (§ 27d),

m) wer die Betreuung fortsetzt, obwohl die Tagespflegebewilligung widerrufen wurde (§ 27e),".

51. § 49 Abs. 1 Z. 1 lit. o (neu) lautet:

"o) wer eine Einrichtung gemäß § 27f ohne die erforderliche Bewilligung betreibt (§ 27f Abs. 1)."

Artikel II

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. Nr. 82, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 2 Z. 3 entfällt die Wortfolge "und Familienberatung".

2. § 30 Abs. 1 Z. 1 lit. e entfällt.

3. Im § 30 Abs. 1 Z. 2 lit. a wird der Verweis "Z. 1 lit. a bis e" durch den Verweis "Z. 1 lit. a bis d" ersetzt.

4. Im § 40 Abs. 2 wird der Verweis "§ 30 Abs. 1 Z. 1 lit. d und lit. e" durch den Verweis "§ 30 Abs. 1 Z. 1 lit. d" ersetzt.

Artikel III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2002 in Kraft, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 27 Abs. 6 tritt rückwirkend mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiterzuführen; dies gilt auch für anhängige Verwaltungsstrafverfahren, sofern dies für den (die) Beschuldigte(n) günstiger ist.

(4) Erteilte Pflegebewilligungen nach § 22 Abs. 6 Oö. JWG 1991 gelten als Tagespflegebewilligungen gemäß § 27b dieses Landesgesetzes. Erteilte Bewilligungen nach § 32 Oö. JWG 1991 gelten als Tagespflegebewilligungen gemäß § 27f dieses Landesgesetzes.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden, jedoch frühestens mit 1. September 2002 in Kraft gesetzt werden.

(6) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehende Maßnahmen der vollen Erziehung einschließlich allfälliger Ansprüche gemäß § 27 werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt. Sie enden mit der rechtskräftigen Übertragung der Obsorge gemäß § 186a ABGB an die Pflegeeltern/Pflegepersonen, es sei denn, dass

1. das Verfahren zur Übertragung der Obsorge gemäß § 186a ABGB vor In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes eingeleitet wurde oder

2. die Übertragung der Obsorge gemäß § 186a ABGB vor In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes rechtskräftig wurde.

(7) Der Rechenschaftsbericht der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft (Drei-Jahres-Bericht) ist erstmals im Jahr 2004 für die Jahre 2001, 2002 und 2003 zu erstellen.